

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Sperrabfall

AVV-Nr. 200307

1. ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG

Parameter	Angabe
Auftraggeber	GELSENDIENSTE – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen
Abfallart	Sperrabfall
AVV-Nummern	200307
Vertragslaufzeit	01.01.2027 bis 31.12.2028 (feste Laufzeit, keine Verlängerungsoption)
Prognosemenge Jahr 1	8.000 Mg
Prognosemenge ab Jahr 2	11.000 Mg
Losvergabe	Los 1: Stadtgebiet Nord Los 2: Stadtgebiet Süd
Lieferung	über Sperrmüllsammelfahrzeuge, Großcontainer
Rechtsgrundlage	KrWG, AltholzV, BImSchG, TVgG NRW, LKrWG NRW, BEHG

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Die ausgeschriebene Leistung betrifft die Übernahme, Sortierung und die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Sperrabfall durch den Auftragnehmer im Auftrag von GELSENDIENSTE als Auftraggeber.

GELSENDIENSTE sammelt diese Abfälle im Wege eines kombinierten Hol- und Bringsystems. Dies beinhaltet die Abholung der Sperrabfälle an den Anfallstellen der privaten Haushaltungen, über den Containerdienst und die Erfassung an zwei Wertstoffhöfen. Die Abfälle beinhalten u.a. Schränke, Regale, Truhen, Tische, Stühle, Schreibtische, Sprungrahmen sowie weitere verleimte und massive Möbel- und Holzteile, welche den Altholzklassen A I bis III zuzuordnen sind, sowie sperrige Abfälle aus überwiegend Kunst- und Verbundstoffen, wie z. B. Bettroste, Matratzen, Polstermöbel, Koffer, Teppiche, Wäschekörbe, Wäscheständer, Federbetten etc. Es findet keine getrennte Sammlung der Fraktionen Rest-Sperrabfall, Holz-Sperrabfall und Metall-Sperrabfall statt.

1.2 Leistungszeitraum

Die Vertragslaufzeit beträgt fest 2 Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2028); eine Verlängerungsoption besteht nicht. Die Gesamtmenge wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 mit insgesamt 19.000 t angenommen (Los 1: ca. 9.500 t und Los 2: ca. 9.500 t).

Die ausgeschriebene Leistung wird in zwei Gebietslosen vergeben: Los 1 umfasst den Sperrabfall aus dem Stadtgebiet Nord, Los 2 den Sperrabfall aus dem Stadtgebiet Süd. Die Gesamtmenge wird den beiden Losen zu gleichen Teilen zugeordnet; je Los werden 9.500 t angenommen. Die tatsächlichen Mengen können hiervon abweichen. Angebote können für ein Los oder für beide Lose abgegeben werden; die Zahl der Lose, auf die der Zuschlag erteilt werden kann, ist nicht beschränkt.

1.3 Mengenprognose

Der Anfall der Abfälle ist von vielen externen Faktoren abhängig und verteilt sich ungleichmäßig im Jahresverlauf. Die Gesamtabfallmenge ist daher unbestimmt und kann starken Schwankungen unterliegen.

Die prognostizierte Jahresmenge beträgt im ersten Vertragsjahr 8.000 Mg und im zweiten Vertragsjahr 11.000 Mg, insgesamt somit 19.000 Mg. Die geringere Menge im ersten Vertragsjahr beruht darauf, dass

GELSENDIENSTE im Jahr 2027 ein Pilotprojekt durchführt, dem ca. 3.000 Mg zur Verfügung gestellt werden. Auf die beiden Lose entfallen jeweils rund 4.000 Mg im ersten und rund 5.500 Mg im zweiten Vertragsjahr.

Die in der Mengentabelle (Ziffer 1.4) ausgewiesenen Mengenangaben beruhen auf den Mengenerfassungen der genannten Referenzjahre; sie dienen lediglich der Information der Bieter und als Grundlage für die unverbindliche Mengenprognose. Ein Anfall entsprechender Mengen in der Zukunft wird nicht gewährleistet. Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht, eine bestimmte Mindestmenge während des ausgeschriebenen Zeitraumes an den Auftragnehmer zu übergeben. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Qualität der Abfälle. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, Ausgleichszahlungen oder Mehrkosten des Auftragnehmers sind insofern von vornherein ausgeschlossen.

1.4 Mengentabelle

Fraktion (AVV-Nr.)	Definition	2023 (t)	2024 (t)	2025 (t)	Mittelwert (t)	Angen. Menge p.a. (t)
200307	Sperrabfall	10.998,33	10.040,03	10.471,40	10.503,25	11.000,00

Hinweis: Die in den Mengentabellen ausgewiesenen Mengen beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet.

1.4.1 Sortierversuche – Zusammensetzung des Sperrabfalls

Der Auftraggeber hat in den Jahren 2024 und 2026 Sortierversuche mit dem von ihm erfassten Sperrabfall durchgeführt. Die Versuche umfassten insgesamt neun Anlieferungen mit einer Gesamtinputmenge von rund 60 Mg. Die Einzelversuche ergaben folgende Bandbreiten:

Fraktion	Bandbreite (Gew.-% der Inputmenge)
Altholz der Altholzklassen A I–III	54 bis 78 %
Metalle	0,5 bis 1,7 %
Rest-Sperrabfall / Sortierreste	21 bis 45 %

Hinweis: Angegeben sind die in den Einzelversuchen ermittelten Bandbreiten, nicht Mittelwerte. Die Angaben beruhen auf Stichproben, dienen ausschließlich der Information der Bieter und sind nicht repräsentativ für die Vertragslaufzeit. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung oder Qualität der Abfälle wird hierdurch nicht begründet (vgl. Ziffer 1.3).

1.5 Angebotspreis

Der Auftragnehmer gibt für die gesamte Vertragslaufzeit je Los, auf das er ein Angebot abgibt, einen Preis für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrabfall im Angebotsvorblatt ab. Der Preis ist verbindlich und abschließend kalkuliert; er hat sämtliche zu erwartenden Kosten einzuschließen (u. a. Personalkosten, Energiekosten, Anlagenkosten, Entsorgungskosten, allgemeine Preissteigerungen). Anpassungen des Entgelts ab dem 01.01.2028 erfolgen auf Basis einer Preisgleitklausel (s. Abschnitt 1.5.1).

Grundlage der Wertung ist die Gesamt-Netto-Wertungssumme je Los über die vollständige Vertragslaufzeit (Angebotssumme). Maßgeblich für die Vergabeentscheidung ist die hieraus nach den Bewerbungsbedingungen gebildete Wertungssumme.

Verweis: Die Einzelheiten der Wertung – insbesondere die Ermittlung der Wertungssumme einschließlich der externen Umweltkosten – richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Zuschlagskriterien). Die externen Umweltkosten sind eine reine Wertungsgröße; abgerechnet wird ausschließlich der im Angebotsvorblatt angegebene Verwertungspreis.

1.5.1 Preisgleitklausel

Eine Anpassung des Entgelts erfolgt auf Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, ermittelt vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7 (ebenda Genesis-Online-Datenbank, derzeit Code 61111-0002), Basisjahr 2020 = 100 sowie auf Grundlage des Dieselpreisindex der Dieselpreis-Information bei Abgabe an Großverbraucher des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. (Basisjahr 2021 = 100).

Kostengruppen und Gewichtung der Indexbestandteile

Kostengruppe (Index)	Gewichtung	Indexwert „alt“ (Juli 2026)
Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100, Genesis-Online-Datenbank Code 61111-0002) (VPI)	20%	125,6
Dieselpreisindex bei Abgabe an Großverbraucher (BGL), Basisjahr 2021 = 100	20%	157,9

Die Entgeltanpassung wird gem. folgender Formel berechnet:

$$\text{Entgelt neu} = \text{Entgelt alt} \times [(0,20 \times \text{VPI neu} / \text{VPI alt}) + (0,20 \times \text{BGL neu} / \text{BGL alt}) + 0,60]$$

Kurzlegende:

Entgelt alt = vor der Anpassung geltendes Entgelt

VPI neu = Verbraucherpreisindex für Juli des Jahres 2027

VPI alt = Verbraucherpreisindex für Juli des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung beantragt und durchgeführt wurde (hier: Juli 2026, Indexstand: 125,6)

BGL neu = Dieselpreisindex bei Abgabe an Großverbraucher für Juli des Jahres 2027

BGL alt = Dieselpreisindex für Juli des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung beantragt und durchgeführt wurde (hier Juli 2026, Indexstand: 157,9)

1.5.2 Relevante Kostengruppen

Maßgebend für alle Veränderungen der **Kostengruppe VPI** ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt als Fachserie 17, Reihe 7 sowie in der Genesis-Online-Datenbank, derzeit Tabelle 61111-0002. Ausgangsbasis (V alt) für die folgenden Entgeltanpassungen ab dem 01.01.2028 ist die Indexzahl von Juli 2026 (Basisjahr 2020) in Höhe von 125,6.

Sollte das Statistische Bundesamt während der Laufzeit dieses Vertrages eine Umstellung auf ein neues Basisjahr vornehmen, so gilt VPI alt als identisch mit der für Juli 2026 veröffentlichten Indexzahl, die in der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes auf Basis des neuen Basisjahres ausgewiesen ist.

Maßgebend für alle Veränderungen der **Kostengruppe BGL** ist der Dieselpreisindex der Dieselpreis-Information bei Abgabe an Großverbraucher des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.. Ausgangsbasis (BGL alt) für die folgenden Entgeltanpassungen ab dem 01.01.2028 ist die Indexzahl von Juli 2026 (Basisjahr 2021) in Höhe von 157,9. Sollte der Dieselpreisindex der Dieselpreisinformation für Abgabe an Großverbraucher des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. während der Laufzeit dieses Vertrages in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt werden, tritt an seine Stelle die ihm am nächsten kommende Erhebung.

1.5.3 Entgeltanpassung ab dem 01.01.2028

Jede Vertragspartei kann für das nachfolgende Kalenderjahr – erstmals zum 01.01.2028 – eine Anpassung des vereinbarten Entgelts gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel verlangen, sofern seit der letzten Anpassung das Entgelt („neu“) ohne Aufrundung um mehr als 3% gegenüber dem Entgelt („alt“) gestiegen oder gefallen ist. Gleichzeitig darf der sich nach der Preisgleitklausel rechnerisch ergebene Wert nicht überschritten werden.

Die Preisanpassung erfolgt stets nur auf den Nettopreis ohne sonstige Umlagen (z.B. BEHG-Zuschlag), Steuern oder sonstige zusätzlichen Kostenpositionen. Kostenbestandteile, die der Auftragnehmer in den Verwertungspreis einkalkuliert hat, unterliegen ausschließlich der Anpassung nach dieser Klausel; eine darüberhinausgehende Anpassung findet nicht statt.

1.5.4 Beispielrechnung

Grundlagen:

Entgelt alt: 77,20 €

Kostengruppen:

VPI alt: 125,6	VPI neu (fiktiv): 129,5
BGL alt: 157,9	BGL neu (fiktiv): 169,8

Entgelt neu = $77,20\text{€}/t \times [(0,20 \times 129,5 / 125,6) + (0,20 \times 169,8 / 157,9) + 0,60]$

Entgelt neu = $77,20\text{€}/t \times 1,02128$

Entgelt neu = 78,84 €/t

Ergebnis:

Damit beträgt die Entgeltsteigerung + 2,128 % gegenüber dem Entgelt alt. Die in diesem Beispiel zugrunde gelegte Anpassungsschwelle von mehr als 3 % wird damit nicht erreicht. Eine Entgeltanpassung zum 01.01.2028 findet daher nicht statt.

1.6 Eigentums- und Besitzübergang

Mit der beanstandungsfreien Übergabe der Abfälle an den Auftragnehmer an der Übernahmeanlage gehen Eigentum und Besitz an den Abfällen an den Auftragnehmer über.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Ausführung sämtlicher abfallwirtschaftlicher, logistischer und administrativer Maßnahmen sind zwingend die jeweils gültigen Fassungen folgender Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – unter strikter Beachtung der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Altholzverordnung (AltholzV)
- Nachweisverordnung (NachwV) – soweit anwendbar; für nicht gefährliche Abfälle besteht ausschließlich die Registerpflicht nach §§ 49 ff. KrWG
- Anzeigepflicht nach § 53 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), soweit der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst erbringt.
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) – Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, Tariftreue und Bereitstellung der entsprechenden Eigenerklärung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie einschlägige Verordnungen (insb. 4. BImSchV, 17. BImSchV)
- Einschlägige DIN-Normen und technische Regelwerke
- Landesrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)

Die Leistungserbringung erfolgt nach dieser Leistungsbeschreibung, nach den Vorgaben der VOL/B und den abfallrechtlichen Anforderungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Übernahme- und Verwertungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vom Auftraggeber angelieferten Sperrabfall (AVV-Nr. 200307) anzunehmen, zu verwiegen und zu verwerten. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber eine umfassende und abschließende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Abfälle unter vollständiger Einhaltung aller abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Verpflichtungen. Die Leistungserbringung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen. Der werkvertragliche Gesamterfolg tritt ein, wenn die übernommenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet (§ 7 Abs. 3 KrWG) oder – soweit eine Verwertung nicht möglich ist – gemeinwohlverträglich beseitigt (§ 15 KrWG) sind.
- (2) Sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Übernahme und Verwertung der Abfälle stehen, obliegen dem Auftragnehmer und sind durch diesen zu erfüllen.

3.2 Dokumentations- und Nachweispflicht

- (1) Der Auftragnehmer führt über die übernommenen Abfälle eine fortlaufende, geordnete Mengen- und Verbleibsdokumentation. Aus dieser müssen Art, Menge, Verbleib und Verwertungsweg der Abfälle einschließlich etwaiger Zwischenlagerungs- und Behandlungsschritte hervorgehen. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Registerführung nach §§ 49 ff. KrWG verpflichtet ist, genügt die Führung dieses Registers.
- (2) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die Dokumentation nach Absatz 1 auf Verlangen vor. Auf Anforderung des Auftraggebers übermittelt er eine elektronisch auswertbare Übersicht (z. B. im CSV- oder Excel-Format) über Mengen und Verbleib der übernommenen Abfälle einschließlich des Standes der Verwertung sowie anlassbezogen weitere Unterlagen hieraus in geeigneter Form (z. B. Registerauszüge, Verwertungs-, Entsorgungs- oder Mengennachweise, Übernahmebestätigungen oder vergleichbare Dokumente). Die Unterlagen sind innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

3.3 Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen umfassende Auskünfte und Informationen über die Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Aufenthaltsort der übernommenen Abfälle, zum Stand ihrer Behandlung bzw. Verwertung sowie zu den hierbei eingesetzten Verwertungsanlagen.

3.4 Informations- und Unterstützungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihm nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Auftraggeber bei der Erfüllung ihm etwa nach gesetzlichen Bestimmungen obliegender Informations- und Unterrichtungspflichten unter Offenlegung aller hierzu in seiner Sphäre vorhandenen Unterlagen zu unterstützen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen besteht jedoch nicht; die Pflichten nach den Abschnitten 3.2, 3.3 und 4.6 bleiben hiervon unberührt.

4. ÜBERNAHME- UND VERWERTUNGSANLAGE

4.1 Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage

Der/die Standort/e der Übernahme-/Verwertungsanlage/n (nachfolgend „Übernahmeanlage“) sind vom Bieter im Angebotsvorblatt anzugeben und zu beschreiben. Die Einzelheiten der Einreichung richten sich nach den Bewerbungsbedingungen.

Die angegebene Übernahmeanlage ist verbindlich und wird bei der Ermittlung der externen Umweltkosten gemäß Ziffer 6 der Bewerbungsbedingungen in die Wertungssumme einbezogen. Gibt der Bieter mehrere

Anlagen an, ist die Anlage maßgeblich, an der die Abfälle regelmäßig zuerst übernommen werden; sie ist im Angebotsvorblatt als solche zu kennzeichnen.

Es wird die einfache Fahrtstrecke (Hinweg) - in Kilometern nach google.maps – von dem Bezugspunkt des jeweiligen Loses zur angebotenen Übernahmeanlage ermittelt. Bezugspunkt ist für Los 1 das Stadtgebiet Nord und für Los 2 das Stadtgebiet Süd.

Als Mindestanforderung darf die Fahrtstrecke zum Bezugspunkt des jeweiligen Loses 20 km nicht überschreiten; anderenfalls wird das Angebot für dieses Los ausgeschlossen. Die Mindestanforderung ist erfüllt, wenn:

- Los 1 – Stadtgebiet Nord: die Übernahmeanlage/Übergabestelle sich im Umkreis von maximal 20 km (Fahrtstrecke) ausgehend von der Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee befindet
- Los 2 – Stadtgebiet Süd: die Übernahmeanlage/Übergabestelle sich im Umkreis von maximal 20 km (Fahrtstrecke) ausgehend vom Betriebsgelände Wickingstraße 25a befindet.

Verweis: Die Berücksichtigung der Entfernung im Rahmen der Angebotswertung erfolgt über die externen Umweltkosten des Transportes nach Ziffer 6 der Bewerbungsbedingungen.

4.2 Anlagenwechsel

- (1) Ein Wechsel der Übernahmeanlage innerhalb der Vertragslaufzeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Übernahmeanlage muss im Vergleich zu der bisherigen Anlage technisch gleichwertig sein, der vorgenannten Entfernungsanforderung (Abschnitt 4.1) genügen und ebenfalls über alle in der Leistungsbeschreibung genannten Voraussetzungen verfügen.
- (3) Führt ein Wechsel der Anlage zu einem höheren Transportaufwand für den Auftraggeber, als im ursprünglichen Angebot vorgesehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Für jeden zusätzlichen Kilometer der Transportstrecke wird ein Betrag von 0,48 € je tatsächlich angelieferter Mg Abfall, zuzüglich Umsatzsteuer, berechnet. Dabei wird die zusätzliche Strecke für die Hin- und Rückfahrt zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Strecke erfolgt anhand von Google Maps.

Diese Regelung betrifft ausschließlich den Ausgleich tatsächlich entstehender Transportmehrkosten und ist unabhängig von den externen Umweltkosten (Ziffer 6 Bewerbungsbedingungen) zu betrachten.

4.3 Öffnungszeiten und Annahme

Die Übernahmeanlage des AN muss die Anlieferungen der GELSENDIENSTE werktags (Montag bis Samstag) ermöglichen. Als Mindestannahmezeiten gelten:

- Montag bis Freitag: 07:00–17:00 Uhr
- Samstag: 07:00–13:00 Uhr (in Feiertagswochen)

4.4 Zufahrt und Befahrbarkeit

Die Anfahrt muss über öffentliche bzw. entsprechend ausgebaute Straßen uneingeschränkt gewährleistet sein. Die gesamte Fahrfläche (Zufahrt und Betriebsgelände) der Übernahmeanlage muss so ausgebaut sein, dass eine problemlose Befahrung und Anlieferung mit den Sammel- und Containerfahrzeugen des Auftraggebers möglich sind. Zufahrt und Betriebsgelände müssen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Mg und einer Länge von bis zu 12 m geeignet sein.

4.5 Entladung und Verwiegung

- (1) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass eine Entladung der im Rahmen dieser Ausschreibung zur Anlieferung berechtigten Sammel- und Transportfahrzeuge inkl. Eingangs- und Ausgangsverwiegung innerhalb von ca. 20 Minuten durchgeführt wird.

- (2) Die Betriebs- bzw. Benutzungsordnung muss den Einmannbetrieb der Anlieferfahrzeuge zulassen (Einweiser ist ggf. durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu stellen).
- (3) Am Übergabepunkt muss eine geeichte LKW-Waage für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Mg und einer Mindestlänge von 12 m vorhanden sein. Die Verwiegung muss dem Eichgesetz genügen; die Mindestlast der Waage darf höchstens 0,4 Mg betragen. Für alle Fahrzeuge ist eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen.
- (4) Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind mindestens folgende Angaben auszuweisen:
 - Datum und Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang)
 - Herkunft / Abfallerzeuger
 - Abfallart (AVV-Nr.)
 - Fahrzeugkennzeichen
 - Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara)
 - Gewicht des übernommenen Materials (Netto)
 - Wiegescheinnummer
- (5) Die Ausstellung von Wiegebelegen für jede Verwiegung ist verpflichtend. Die Übergabe des Wiegebelegs hat zunächst bei der Annahme der Abfälle bei der Übernahmestation an den Fahrer zu erfolgen. Wiegebelege müssen grundsätzlich von Anlieferer und Annehmer unterschrieben sein und sind der monatlichen Abrechnung beizufügen. Eine elektronische Identifikation (Barcode, Transponder etc.) ist als Ersatz für die physische Unterschrift zulässig, sofern eine eindeutige Identifizierung von Anlieferer und Verwiegung gewährleistet ist; der Beleg selbst ist in jedem Fall auszustellen. Die Verwiegung eines Containerzuges (Zugfahrzeug und Anhänger) gilt als eine Verwiegung.
- (6) Ergänzend zu den Wiegebelegen sind alle Abrechnungs- und Verwiegungsdaten spätestens 5 Werktage nach Abschluss eines Kalendermonats in einer Excel-Datei unter Angabe aller auf dem Wiegebeleg erfassten Daten an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Excel-Übermittlung ersetzt die Wiegebelege nicht, sondern dient ausschließlich der elektronischen Auswertung und Abrechnung. Der Auftraggeber hat beim Auftragnehmer jederzeit das Recht der Einsicht in die Original-Unterlagen der geeichten Waage. Alle mit der Verwiegung und Identifikation verbundenen Kosten (Verladen, Verwiegen, elektronisches Identifikationsverfahren) sind im Angebotspreis einzurechnen.

4.6 Darstellung des Verwertungsweges

- (1) Die nach den Bewerbungsbedingungen mit dem Angebot einzureichende Darstellung des Verwertungsweges der zu übernehmenden Abfälle muss den nachfolgenden Anforderungen genügen.

Darzustellen sind mindestens die Übernahmeanlage sowie die Erstbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage unter Angabe des jeweiligen Betreibers, des Standorts, der abfallrechtlichen Zulassung sowie des angewandten Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens nach Anlage 2 bzw. Anlage 1 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Darüber hinaus ist der grundsätzliche Verwertungsweg der im Rahmen der Behandlung entstehenden Fraktionen nachvollziehbar zu beschreiben. Soweit dem Bieter die nachgeschalteten Verwertungsanlagen bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, sind diese unter Angabe des Betreibers und des Standorts zu benennen.

Ist eine abschließende Benennung einzelner nachgeschalteter Anlagen aufgrund der marktüblichen Stoffstromlenkung oder der Organisation der Verwertungskette zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht möglich, genügt eine nachvollziehbare Beschreibung des vorgesehenen Verwertungsweges einschließlich der Erklärung, dass ausschließlich hierfür abfallrechtlich zugelassene Anlagen eingesetzt werden.

Dabei ist mitzuteilen, ob die einzelnen Leistungen im Unternehmen des Bieters durchgeführt werden oder ob hierfür andere Unternehmen eingesetzt werden. Sofern andere Unternehmen für die Leistungserbringung vorgesehen sind, sind diese sowie die jeweils übernommenen Leistungen zu benennen. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbeauftragung nach Abschnitt 6 vorliegen, sind die dort geforderten Nachweise vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit Nachweise über die tatsächlich genutzten Verwertungswege, die eingesetzten Anlagen sowie deren abfallrechtliche Zulassung anzufordern. Ein Wechsel der Übernahmeanlage bedarf der Zustimmung nach Abschnitt 4.2; Änderungen bei den nachgeschalteten Verwertungsanlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Darstellung des Verwertungsweges ist frei, d. h. ohne Verwendung eines vorgegebenen Formulars, zu verfassen und zu beschreiben. Sie wird im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil; der Auftragnehmer ist an die hierin gemachten Angaben gebunden.
- (3) Die Darstellung des Verwertungsweges muss die übrigen Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung berücksichtigen, insbesondere die Anforderungen an die Sortierung und die Sortierreste gemäß Abschnitt 4.7.
- (4) Die Darstellung des Verwertungsweges geht nicht in die Wertung ein. Angebote, deren Darstellung den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügt, können gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- (5) Der Auftraggeber behandelt die in der Darstellung enthaltenen Angaben vertraulich, verwendet diese ausschließlich für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung des Vertrages und gibt sie Dritten nicht bekannt, soweit er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Verweis: Die formale Pflicht zur Einreichung dieser Darstellung als Angebotsbestandteil ist in den Bewerbungsbedingungen (Darstellung des Verwertungsweges) geregelt; die inhaltlichen Mindestanforderungen sind ausschließlich hier maßgeblich.

Hinweis: Die Anforderungen dienen insbesondere der Wahrnehmung der Erzeugerverantwortung des Auftraggebers nach § 22 KrWG.

4.7 Sortierung und Sortierreste

- (1) Die Sortierung der Sperrabfall-Fraktion muss in dauerhaft hierzu genehmigten Anlagen erfolgen. Alle maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Sortiertechnik ist nicht vorgegeben. Ziel ist eine möglichst hochwertige Sortierung der Sperrabfälle. Die Sperrabfall-Fraktion muss dabei mindestens in folgende Fraktionen getrennt werden:
 - verwertbares Altholz (Altholzklasse I - III),
 - verwertbares Altmittel (Metall-Sperrabfall),
 - verbleibender Rest-Sperrabfall bzw. Sortierreste.

Der AN hat zwischen der Übernahme und der Verwertung bzw. Beseitigung der sortierten Fraktionen alle erforderlichen Nachtransporte durchzuführen.

- (2) Eine reine Zerkleinerung mit anschließender energetischer Entsorgung bzw. Verwertung des unsortierten Sperrabfalls in Müllverbrennungsanlagen bzw. Müllheizkraftwerken – auch in Müllverbrennungsanlagen bzw. Müllheizkraftwerken mit anerkanntem Verwerterstatus – darf explizit nicht erfolgen. Der AN hat den übernommenen Sperrabfall in eigener Verantwortung zu sortieren, geeigneten Behandlungsprozessen zuzuführen und die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG, einzuhalten.
- (3) Für die Bemessung des BEHG-Zuschlags wird ein kalkulatorischer Sortierrestanteil von 45 % der Inputmenge zugrunde gelegt. Die Sortierversuche des Auftraggebers ergaben einen Sortierrestanteil zwischen 21 % und 45 % der Inputmenge (Ziffer 1.4.1); der Auftraggeber legt den oberen Rand dieser Bandbreite zugrunde. Die Herleitung des Zuschlags ist im Angebotsvorblatt unter „BEHG-Zuschlag“ abschließend geregelt. Eine Abweichung der tatsächlichen Sortierquote vom kalkulatorischen Sortierrestanteil begründet keinen Anpassungs- oder Nachforderungsanspruch (siehe Abschnitt 4.8.2).

4.8 BEHG – Emissionshandel für Sortierreste

Soweit Sortierreste aus der Vorbehandlung einer thermischen Behandlung (Mitverbrennung in Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Ersatzbrennstoffkraftwerke o. ä.) zugeführt werden, können hierfür Kosten des Emissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist nicht der Inputabfall (AVV 200307), sondern der nach der Vorbehandlung tatsächlich thermisch verwertete Sortierrest (AVV 191212).

Wer nach dem BEHG Verantwortlicher ist, richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem vom Auftragnehmer gewählten Verwertungsweg. Unabhängig hiervon trägt der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sämtliche mit der thermischen Verwertung der Sortierreste verbundenen Kosten des Emissionshandels, gleich ob er selbst Verantwortlicher im Sinne des BEHG ist oder ihm entsprechende Kosten von Dritten in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten sind mit dem BEHG-Zuschlag abgegolten. Der BEHG-Zuschlag deckt ausschließlich die Kosten des Emissionshandels ab, die auf die thermische Verwertung der Sortierreste entfallen. Kosten des Emissionshandels für andere Fraktionen, insbesondere für aus dem Sperrabfall aussortiertes Altholz, hat der Auftragnehmer im Verwertungspreis zu berücksichtigen; sie werden nicht gesondert vergütet und begründen auch bei Veränderung des Zertifikatspreises keinen Anpassungs- oder Nachforderungsanspruch. Entstehen für einen Abrechnungszeitraum keine derartigen Kosten, insbesondere weil die eingesetzte Anlage dem europäischen Emissionshandel unterliegt oder eine Zertifikatspflicht entfällt, gilt die Regelung des Angebotsvorblatts (Abschnitt 3).

Der BEHG-Zuschlag ist für alle Bieter einheitlich vorgegeben (s. Angebotsvorblatt, BEHG-Zuschlag).

4.8.1 Grundlage des BEHG-Zuschlags

Der BEHG-Zuschlag setzt sich aus drei Parametern zusammen: dem vom Auftraggeber angesetzten kalkulatorischen Sortierrestanteil (s. Abschnitt 4.7), dem spezifischen CO₂-Anteil für den Sortierrest (AVV 191212) nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 (Nr. 3) sowie dem vertraglich fixierten CO₂-Basiswert (s. Angebotsvorblatt Abschnitt 3). Die Berechnung der für die Leistungserbringung erforderlichen Anzahl an Zertifikaten bemisst sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit nach dem BEHG in Verbindung mit der EBeV 2030.

Der Zuschlag wurde vom Auftraggeber für das Vertragsjahr 2027 einmalig vorab ermittelt; die konkreten Parameterwerte und die Berechnungsformel sind ausschließlich dem Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) zu entnehmen.

Für den spezifischen CO₂-Anteil gilt ausschließlich der amtliche Standardwert; eine anlieferungs- oder anlagenspezifische Bestimmung des tatsächlichen CO₂-Anteils ist nicht geschuldet. Einzelheiten und Begründung sind im Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) geregelt.

Der Standardwert repräsentiert ausschließlich den fossilen CO₂-Anteil. Der biogene Anteil ist gemäß § 2 Nr. 14 BEHG und der EBeV 2030 nicht berichtspflichtig und bleibt bei der BEHG-Berechnung außer Ansatz.

Verweis: Die vollständige Berechnung einschließlich des gerundeten €/t-Werts ist im Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) dokumentiert.

4.8.2 Anpassung des BEHG-Zuschlags

Eine unterjährige Anpassung des BEHG-Zuschlags erfolgt nicht. Nach Veröffentlichung des für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen amtlichen CO₂-Referenzpreises (s. Verweis) erfolgt eine Spitzabrechnung. Hierbei werden Mehr- oder Minderkosten gegenüber dem festgelegten BEHG-Zuschlag ausgeglichen; die Differenz wird bei Mehrkosten dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erstattet, bei Minderkosten vom Auftragnehmer dem Auftraggeber.

Die Vorgehensweise gilt für beide Vertragsjahre. Der Zuschlag wird ausschließlich nach Maßgabe der im Angebotsvorblatt (Abschnitt 3) geregelten Anpassungsklausel angepasst. Über diese Anpassung hinaus begründen markt- oder anlagenbedingte Kostenänderungen (z. B. abweichende tatsächliche Sortierquote, abweichender Energiemix, abweichender realer Biomasseanteil, abweichende Beschaffungskosten des Auftragnehmers) für keine der Vertragsparteien einen Anpassungsanspruch.

Verweis: Basiswert, Anpassungsformel sowie die Definition des maßgeblichen amtlichen CO₂-Referenzpreises einschließlich der Nachfolgeregelung (EU-ETS 2 / EU-ETS 1) sind abschließend im Angebotsvorblatt, Abschnitt 3, geregelt. Maßgeblich ist allein die dortige Fassung.

4.9 Deklarationsabweichungen

- (1) Weicht die Deklaration der angelieferten Abfälle nach Abfallart bzw. -zusammensetzung von dem Abfall ab, der sich tatsächlich im Container befindet, gilt dies als Deklarationsabweichung. Ist dies bereits vor Entleerung des Containers ersichtlich, ist der Behälter zurückzuweisen und dem Auftraggeber (Ansprechpartner gemäß Abschnitt 7) umgehend mit kurzer schriftlicher Begründung zurückzumelden.
- (2) Wird die Abweichung erst nach der Entleerung festgestellt, sind entsprechende Fotodokumente zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden (bzw. am folgenden Arbeitstag), zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Rügefrist gilt die Anlieferung als ordnungsgemäß angenommen.
- (3) Darf der vorgefundene Abfall nicht übernommen werden – insbesondere weil der zutreffende Abfallschlüssel nicht vom Positivkatalog der Zulassung der Übernahme- bzw. Verwertungsanlage umfasst ist, keiner der ausgeschriebenen AVV-Nummern zugeordnet werden kann oder dem Auftragnehmer die Annahme aus sonstigen rechtlichen Gründen nicht gestattet ist –, ist umgehend telefonisch und in Textform Kontakt mit dem Auftraggeber (Ansprechpartner gemäß Abschnitt 7) aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bis zur Klärung ist der Abfall getrennt und gesichert zu lagern.
- (4) Wird die Abweichung erst nach der Entleerung festgestellt und darf der Abfall in der vorgefundene Zusammensetzung mit einer anderen AVV-Nr. angenommen werden, so ist die geänderte Abfallzuordnung schriftlich zu vereinbaren. Entsprechende Fotodokumente sind zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, zu übermitteln. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, ist der Abfall in die auftraggebereigenen Container zurückzuladen und bis zur Klärung sicherzustellen.

5. ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis des im Angebotsvorblatt für das jeweilige Los angegebenen Verwertungspreises sowie der durch die Eingangsverwiegung ermittelten Nettogewichte. Grundlage sind die ausgestellten Wiegebelege sowie die ergänzend gemäß Abschnitt 4.5 zu übermittelnden Abrechnungs- und Verwiegungsdaten. Die Original-Wiegebelege sind der Abrechnung beizufügen.
- (2) Die Abrechnung der tatsächlich übergebenen Mengen erfolgt auf Basis der durch die Eingangsverwiegung bei der Übernahmeanlage mit einer geeichten Waage ermittelten Nettogewichte je Los und Vertragsjahr.
- (3) Die monatliche Vergütung wird nach Erbringung der Übernahmeleistung für den jeweiligen Abrechnungsmonat fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Einreichung einer prüffähigen Rechnung, der die Original-Wiegebelege des jeweiligen Abrechnungsmonats beizufügen sind, aus denen die Übernahme der Abfälle durch die Übernahmeanlage hervorgeht. Die Zahlung stellt weder eine Abnahme der gesamten Werkleistung noch eine Bestätigung der vertragsgemäßen Erfüllung der Verwertungspflichten dar. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der übernommenen Abfälle (Abschnitt 3.1) sowie zur Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten (Abschnitt 3.2) bleibt bis zum Abschluss der Verwertung und – soweit vertraglich vorgesehen – über das Vertragsende hinaus unberührt. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere Einreden, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsrechte sowie Schadensersatzansprüche wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllter Vertragspflichten, bleiben unberührt.

6. UNTERBEAUFTRAGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

6.1 Genehmigungspflicht

- (1) Die nachträgliche Übertragung der ausgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsleistungen auf einen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sie wird vom Auftraggeber in Einzelfällen nur dann erteilt, wenn sich die Übertragung an

Nachunternehmer als notwendig erweist und der Nachunternehmer die gleichen abfallrechtlichen Qualifikationen (insbesondere EfB-Zertifikat, Anlageneignung) lückenlos nachweist.

- (2) Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Beauftragung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers unter Benennung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers beizufügen. Dies gilt insbesondere für die Zertifizierung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers als Entsorgungsfachbetrieb.
- (3) Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer bei mangelnder technischer Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ablehnen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer/Nachunternehmer die Geltung der für ihn verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen.
- (5) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern unberührt. Unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Unterauftragnehmer/Nachunternehmer verlangen, die sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers ergeben.

Verweis: Die formalen Anforderungen an den Nachweis von Unterauftragnehmern im Angebot (Verzeichnis, Verpflichtungserklärung) richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Nachweis Unterauftragnehmer).

6.2 Rechtsfolge bei unerlaubter Unterbeauftragung

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer eine Entsorgungsleistung ohne Genehmigung weitervergeben hat, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7. AUFTRAGSÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Vertragsangelegenheiten:

Frau Bendels, Tel. 0209 954-4217, E-Mail: deborah.bendels@gelsendienste.de

Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de (Servicezeiten: Mo.-Do. 09:00–15:00 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr)

Disposition Containerdienst: Tel. 0209-954-4240, E-Mail: containerdienst@gelsendienste.de (Servicezeiten: Mo.-Do. 06:30–15:30 Uhr, Fr. 06:30–14:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.

8. ÜBERWACHUNG UND WEITERE KONTROLLRECHTE

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen.
- (2) Nutzt der Auftragnehmer Übernahme- und Entsorgungsanlagen Dritter, wird der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers ein entsprechendes Betretungs- und Besichtigungsrecht mit dem Dritten vereinbaren.

9. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Kommt der Auftragnehmer aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

10. HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen.
- (2) Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung oder einer Verletzung anderweitiger Pflichten durch den Auftragnehmer resultieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich vollständig über Schäden zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen.
- (4) Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Leistungserbringung eine Haftpflichtversicherung in Höhe von:
 - a) 2,5 Mio. € für Personenschäden
 - b) 2,5 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden

abzuschließen. Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder einer entsprechenden Bestätigung (Deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nach. Er weist dem Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Deckungszusage eine erneute Bestätigung eines Versicherungsunternehmens nach, mit dem der Versicherungsschutz für den Folgezeitraum bestätigt wird.

11. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise nicht, unvollständig oder vertragswidrig ausführt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- b) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Vertragspartei den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beendet,
- c) wenn der Auftragnehmer ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers eine Entsorgungsleistung an einen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer übertragen hat,
- d) der Auftragnehmer die Dokumentationen nach Abschnitt 3.2 nicht wahrheitsgemäß führt,
- e) eine Vertragspartei einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) der Auftragnehmer sein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb verliert.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/n oder unwirksame/n Bestimmung/en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollten regelungsbedürftige Punkte versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

13. NACHVERTRAGLICHE PFLICHTEN

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.
- (2) Auch nach Beendigung des Vertrages bleibt der Auftragnehmer dazu verpflichtet, alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages vom Auftraggeber angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Die vorstehende Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Vertrag durch Ablauf der Vertragslaufzeit, Kündigung oder aus sonstigem Grund beendet wurde.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsbeendigung mitzuteilen, welche Abfälle sich noch in seinem Besitz befinden und welche Maßnahmen zur abschließenden Entsorgung vorgesehen sind. Für diese Abfälle gelten die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere zu Sortierung und Sortierreste (Abschnitt 4.7), Darstellung des Verwertungsweges (Abschnitt 4.6) und Deklarationsabweichungen (Abschnitt 4.9), unverändert fort. Der werkvertragliche Gesamterfolg hinsichtlich dieser Abfälle tritt gemäß Abschnitt 3.1 erst mit deren abschließenden Verwertung ein.

Abgrenzung: Folgende, in den Bewerbungsbedingungen geregelte Verfahrensfragen sind hier bewusst nicht wiederholt: Form/Frist der Angebotsabgabe, einzureichende Unterlagen, Eignungskriterien und -nachweise, Zuschlagskriterien und Wertungsmethode, Datenschutzinformationen. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die Bewerbungsbedingungen.